



Schlüsselverzeichnis

Schulversuch PRIMUS

Schuljahr 2023/2024

Stand: 24. Mai. 2023

Schlüssel	Seite
Lehrerdaten	
<u>Rechtsverhältnis / Beschäftigungsart</u>	2
<u>Geschlecht</u>	3
<u>Einsatzstatus</u>	3
<u>Staatsangehörigkeit</u>	4
<u>Lehramt/Qualifikation</u>	5
<u>Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/Aus-, Fortbildungsfach</u>	6
<u>Aus-, Fortbildungsfach</u>	8
<u>Art der Qualifikation für Aus-, Fortbildungsfach und Fachrichtung</u>	8
Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund von	
- <u>Nichtunterrichtlicher Tätigkeiten</u>	10
- <u>Mehrleistungen</u>	13
- <u>Minderleistungen</u>	14
Unterrichtsdaten	
<u>Unterrichtsfächer</u>	16
<u>Art der Gruppe</u>	19
<u>Bilingualer Unterricht</u>	21
Klassendaten	
<u>Kurzbezeichnung der Klasse</u>	22
<u>Teilklassenmerkmal</u>	22
<u>Klassenart</u>	23
<u>Organisationsform</u>	23
<u>Jahrgang der Teilklass</u>	23
<u>Förderschwerpunkt</u>	24
<u>Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung</u>	24
<u>Reformpädagogik</u>	25
<u>Staatsangehörigkeit</u>	25
<u>Grundschulempfehlung</u>	25
<u>Betreuung</u>	25
Herkunft der Schülerinnen und Schüler nach	
- <u>Schulform</u>	26
- <u>Art</u>	27
Abgänge/Abschlüsse (SCD012)	
<u>Schülerinnen und Schüler, die diese Schule am Ende des abgelaufenen Schuljahres verlassen haben (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht)</u>	28

Rechtsverhältnis und Beschäftigungsart

Rechtsverhältnis	Schlüssel	Beschäftigungsart	Schlüssel
Angestellte, befristet (TVL-Vertrag)	B	Altersteilzeit (Beschäftigungsphase)	AT
Angestellte, unbefristet (TVL-Vertrag)	U	Altersteilzeit, vorm. Teilzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	TA
Beamte auf Lebenszeit	L	Altersteilzeit, vorm. Vollzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	VA
Beamte auf Probe	P	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG) ²⁾	TS
		Teilzeit ³⁾	T
		Vollzeit	V
		nur Beamte (RV = P, L): Nebenamtliche Beschäftigung ³⁾	NA
		nur Angestellte (RV = U, B): Nebenberufliche Beschäftigung ³⁾	SB
Angestellte, nicht TVL-Vertrag	J	Geringfügige Beschäftigung Nebenberufliche Beschäftigung Studierende	GB SB ST
Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	N	Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	NA
Beamte auf Widerruf (LAA)	W	Beamte auf Widerruf (LAA) in Teilzeit ⁵⁾ Beamte auf Widerruf (LAA) in Vollzeit ⁵⁾	WT WV
Gestellungsvertrag	S	Gestellungsvertrag ⁴⁾	G
Unentgeltlich Beschäftigte	X	Unentgeltlich Beschäftigte ⁶⁾	X

Hinweise:

1. Altersteilzeit (Ansparphase): VA = Vollzeitlehrkräfte, TA = Teilzeitlehrkräfte

Bei Lehrkräften, die sich für **Altersteilzeit** entschieden haben, ist zu beachten:

- Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Vollzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**VA**“ einzutragen.
- Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Teilzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**TA**“ einzutragen.
- Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (hauptberufliche Lehrkräfte), die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach dem Runderlass vom 3.11.1998 (BASS 21-05 Nr.15) maßgeblichen Umfang fort.
- Lehrkräfte, die sich in der **Beschäftigungsphase** der Altersteilzeit befinden erhalten die Beschäftigungsart „**AT**“. Dies gilt sowohl beim Teilzeitmodell als auch beim Blockmodell.
- Lehrkräfte, die sich in der **Freistellungsphase** der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, werden in der ASD nicht mehr erfasst.

- Bitte verwenden Sie bei einer **Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** (früher "Jahresfreistellung" oder "Sabbatjahr" genannt) als Beschäftigungsart stets den Schlüssel „**TS**“. Dies gilt für alle Phasen des Bewilligungszeitraums.
- Lehrkräfte, die während eines Urlaubs aus familiären Gründen oder Elternzeit Teilzeitarbeit verrichten, sind mit ihrem normalen Rechtsverhältnis einzutragen. Bei der Beschäftigungsart ist hier einzutragen: „**T**“ (Teilzeit), „**NA**“ (nebenamtlich / nur Beamte) oder „**SB**“ (nebenberuflich / nur Angestellte).
- Gestellungsvertrag** (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges) zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und dem Arbeitgeber der Lehrkraft. Die Lehrkraft verbleibt im Anstellungsverhältnis ihres Arbeitgebers. Zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und der Lehrkraft besteht kein Arbeitsvertragsverhältnis (z.B. Religionslehrkraft im Dienst der evangelischen Kirche, Ordensangehörige).
- Bedarfsdeckender Unterricht der LAA bzw. Studienreferendare:** Es sind **alle** Lehramtsanwärter in die LID einzutragen, auch wenn sie zum Erhebungsstichtag keinen bedarfsdeckenden Unterricht erteilen. Der bedarfsdeckende Unterricht beträgt bei der Ausbildung in Vollzeit während des ersten und des letzten Vierteljahres (Einstellungstermine 01.05. und 01.11., Schlusstermine 31.10. bzw. 30.04.) **0** Stunden und während der zwei vollständigen Ausbildungshalbjahre jeweils **9** Stunden. Als Pflichtstundensoll wird die Stundenzahl eingetragen, die zum Stichtag der Statistikerstellung gilt, dies sind **0** oder **9** Stunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeit sind als Pflichtstundensoll **0** oder **6** Stunden einzutragen.
- Unentgeltlich Beschäftigte:** Lehrkräfte (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges), die vom Schulträger weder direkt noch indirekt (z.B. an den Arbeitgeber bei Gestellungsverträgen) vergütet werden.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Geschlecht

Geschlecht	Schlüssel
Männlich	3
Weiblich	4
Divers	5
Ohne Angabe (im Geburtenregister)	6

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einsatzstatus

Einsatzstatus	Schlüssel
Stammschule, nur hier tätig	
Stammschule, ganz oder teilweise auch an anderen Schulen tätig	A
Nicht Stammschule, aber auch hier tätig	B

Hinweis

Bei Status A und B ist eine gegenseitige Verständigung der Schulen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung des Pflichtstundensolls notwendig!

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben verdeutlicht, dass es hier in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Fehleintragungen gekommen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der nordrhein-westfälischen Lehrkräfte erst dann zuverlässig bestimmt werden kann, wenn belastbare Angaben zum Einsatzstatus vorliegen. Die Schulleitungen werden daher gebeten, sich in solchen Fällen untereinander abzustimmen. Weiterführende Hinweise zur Erfassung des Einsatzstatus der Lehrerinnen und Lehrer entnehmen Sie bitte den Eintragungshilfen. In Zweifelsfällen steht Ihnen auch der fachliche Support von IT.NRW gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie im Anschreiben zur Erhebung der Amtlichen Schuldaten.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel
afghanisch	423	ivorisch	231	paraguayisch	359
ägyptisch	287	jamaikanisch	355	peruanisch	361
albanisch	121	japanisch	442	philippinisch	462
algerisch	221	jemenitisch	421	polnisch	152
amerikanisch	368	jordanisch	445	portugiesisch	153
andorranisch	123	kambodschanisch	446	ruandisch	265
angolanisch	223	kamerunisch	262	rumänisch	154
antiguanisch	320	kanadisch	348	russisch	160
äquatorialguineisch	274	kasachisch	444	salomonisch	524
argentinisch	323	katarisch	447	salvadorianisch	337
armenisch	422	kenianisch	243	sambisch	257
aserbaidshani	425	kirgisisch	450	samoanisch	543
äthiopisch	225	kiribatisch	530	san-marinesisch	156
australisch	523	kolumbianisch	349	são-toméisch	268
bahamaisch	324	komorisch	244	saudi-arabisch	472
bahrainisch	424	kongolesisch (Kongo)	245	schwedisch	157
bangladeschisch	460	kongolesisch (Kongo, Dem. Republik)	246	schweizerisch	158
barbadisch	322	koreanisch (Korea, Volksrepublik)	434	senegalesisch	269
belgisch	124	koreanisch (Korea, Republik)	467	serbisch	170
belizisch	330	kosovarisch	150	seychellisch	271
beninisch	229	kroatisch	130	sierra-leonisch	272
bhutanisch	426	kubanisch	351	simbabweisch	233
bolivianisch	326	kuwaitisch	448	singapurisch	474
bosnisch-herzegowinisch	122	laotisch	449	slowakisch	155
botsuanisch	227	lesothisch	226	slowenisch	131
brasilianisch	327	lettisch	139	somalisch	273
Britisch	168	libanesisch	451	sonstige afrikanische	299
britisch (Überseegebiete)	185	liberianisch	247	sonstige amerikanische	399
brunei	429	libysch	248	sonstige asiatische	499
bulgarisch	125	liechtensteinisch	141	sonstige europäische	199
burkinisch	258	litauisch	142	sonstige ozeanische	599
burundisch	291	lucianisch	366	spanisch	161
cabo-verdisch	242	luxemburgisch	143	sri-lankisch	431
chilenisch	332	madagassisch	249	staatenlos	997
chinesisch	479	malawisch	256	südafrikanisch	263
chinesisch (Hongkong)	411	malaysisch	482	sudanesisch	277
chinesisch (Macau)	412	maledivisch	454	südsudanesisch	278
costa-ricanisch	334	malisch	251	surinamisch	364
dänisch	126	maltesisch	145	syrisch	475
der Vereinigten Arabischen Emirate	469	marokkanisch	252	tadschikisch	470
dominicanisch (Dominica)	333	marshallisch	544	taiwanisch	465
dominikanisch (Dominik. Republik)	335	mauretanisch	239	tansanisch	282
dschibutisch	230	maurisch	253	thailändisch	476
ecuadorianisch	336	mazedonisch	144	togoisch	283
eritreisch	224	mexikanisch	353	tongaisch	541
estnisch	127	mikronesisch	545	tschadisch	284
eswatini	281	moldauisch	146	tschechisch	164
fidschianisch	526	monegassisch	147	tunesisch	285
finnisch	128	mongolisch	457	türkisch	163
französisch	129	montenegrinisch	140	türkmenisch	471
gabunisch	236	mosambikanisch	254	tuvaluisch	540
gambisch	237	myanmarisch	427	ugandisch	286
georgisch	430	namibisch	267	ukrainisch	166
ghanaisch	238	nauruisch	531	ungarisch	165
grenadisch	340	nepalesisch	458	ungeklärt	998
griechisch	134	neuseeländisch	536	uruguayisch	365
guatemalte	345	nicaraguanisch	354	usbekisch	477
guinea-bissauisch	259	niederländisch	148	vanuatuisch	532
guineisch	261	nigerianisch	232	vatikanisch	167
guyanisch	328	nigrisch	255	venezolanisch	367
haitianisch	346	norwegisch	149	vietnamesisch	432
honduranisch	347	ohne Angabe	999	vincentisch	369
indisch	436	ohne Bezeichnung		von St. Kitts und Nevis	370
indonesisch	437	(nur palästinensische Gebiete)	459	von Timor-Leste	483
irakisch	438	omanisch	456	von Trinidad und Tobago	371
iranisch	439	österreichisch	151	belarussisch (weißrussisch)	169
irisch	135	pakistanisch	461	zentralafrikanisch	289
isländisch	136	palauisch	537	zyprisch	181
israelisch	441	panamaisch	357		
italienisch	137	papua-neuguineisch	538		

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Lehrämter und weitere Qualifikationen

Lehramt/Qualifikation	Schlüssel
Alltagshelfer/-in	65
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30
Berufskolleg	35
Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49
Erzieher/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	61
Erzieher/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	58
Fachhochschullehrer/-in	40
Fachlehrer/-in	53
Fachlehrer/-in an Förderschulen	50
Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben	54
Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattlehrers (§ 36 LVO)	52
Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen	55
Grundschule	04
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Grundschule	15
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16
Gymnasium - altes Lehramt -	25
Gymnasium und Gesamtschule	27
Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in	98
Handwerksmeister/-in	64
Haupt-, Real- und Gesamtschule	17
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	18
Heilpädagoge/-in	63
Primarstufe	00
Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde	97
Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung die der 1. Staatsprüfung entspricht (z.B. Diplom)	96
Realschule - altes Lehramt -	21
Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in	51
Schulkindergärtner/-in	56
Schulverwaltungsassistent/-in	70
Sekundarstufe I	20
Sekundarstufe I und die Primarstufe	19
Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung)	32
Sekundarstufe II (ohne berufliche Fachrichtung)	29
Sekundarstufe II und Sekundarstufe I	24
Sekundarstufe II und Sonderpädagogik (mit sonderpädagogischer Fachrichtung – ohne berufliche Fachrichtung)	31
Sonderpädagogik	09
Sonderpädagogik LPO 03	14
Sonderpädagogik und die Primarstufe	11
Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I	12
Sonderpädagogische Förderung	08
Sonderschulen - altes Lehramt -	10
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)	99
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung	62
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung	59
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	60
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	57
Volksschule - altes Lehramt -	03

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/ Aus-, Fortbildungsfach

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach
Mit Lehramt (d.h. Zeugnis über die bestandene 2. Staatsprüfung)	Primarstufe	00	keine Eintragung	Auch Lernbereiche als Aus-, Fortbildungsfach.
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01		Nur die Studienfächer für die 1. Staatsprüfung (Wahlfach, Studiengebiete des Studienschwerpunktes), nicht aber alle Fächer, in denen die Lehrkraft unterrichtet.
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02		Hier dürfen nur die gemäß RdErl. d. KM vom 20.8.1980 (II B 8.41-9/0-6010/80, GABl. S. 564) seinerzeit zugeordneten Aus-, Fortbildungsfächer eingetragen werden.
	Volksschule - altes Lehramt -	03		
	Sonderpädagogik Sonderschulen - altes Lehramt - Sonderpädagogik und die Primarstufe Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I Sekundarstufe II und Sonderpädagogik	09 10 11 12 31	Für Sondererziehung und Rehabilitation der BL = Blinden EZ = Erziehungsschwierigen GH = Gehörlosen GB = Geistigbehinderten KB = Körperbehinderten LB = Lernbehinderten SG = Schwerhörigen SH = Sehbehinderten SB = Sprachbehinderten	Aus-, Fortbildungsfächer, die im Rahmen der 2. Staatsprüfung für das betreffende Lehramt erworben wurden.
	Sonderpädagogik LPO 03 Sonderpädagogische Förderung	14 08	LE = Lernen ES = Emotionale und soziale Entwicklung GG = Geistige Entwicklung HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen SQ = Sprache	
	Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Grundschule	15	Keine Eintragung	
	Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16		
	Grundschulen	04		
	Haupt-, Real- und Gesamtschule	17		
	Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule Sekundarstufe I	18		
	Sekundarstufe I und die Primarstufe	19		
	Realschule - altes Lehramt -	21		
	Sekundarstufe II (<u>ohne</u> berufliche Fachrichtung)	29		
	Sekundarstufe II (<u>mit</u> beruflicher Fachrichtung)	32		
	Sekundarstufe II und Sekundarstufe I Gymnasium - altes Lehramt -	24 25		
	Gymnasium und Gesamtschule	27	HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen	
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30	Keine Eintragung		

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Fortsetzung: **Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/ Aus-, Fortbildungsfach**

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach		
Mit Lehramt	Berufskolleg	35	Kein Eintrag und LE = Lernen ES = Emotionale und soziale Entwicklung HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen SQ = Sprache	2. Fach des Studiums (Wahlpflichtfach) und evtl. eine Qualifikation, die erworben wurde.		
	Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49		Studienfach		
Ohne Lehramt	Alltagshelfer/-in	65	keine Eintragung	BE		
	Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in	Sonderpädagogische Zusatzausbildung?			Ja	60
					Nein	57
	Erzieher/-in	Sonderpädagogische Zusatzausbildung?			Ja	61
					Nein	58
	Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe	Sonderpädagogische Zusatzausbildung?			Ja	62
					Nein	59
	Handwerksmeister/-in				64	
	Heilpädagoge/-in				63	
	Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in				51	AR, ER, HR, KR, IL, IR, MB, OR, YR
	Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben				54	MS und / oder KS
	Schulkindergärtner/-in				56	GU in der Grundschule BE in der Gesamtschule
	Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattelehrers (§ 36 LVO)				52	UW
	Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen				55	TE
	Fachhochschullehrer/-in				40	Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.
	Fachlehrer/-in				53	
	Fachlehrer/-in an Sonderschulen				50	OA
	Schulverwaltungsassistent/-in				70	
	Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in				98	Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.
Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung		96				
Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde		97				
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)		99				

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aus-, Fortbildungsfach

Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel	Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel
Ästhetische Erziehung	AE	Italienisch	I
Alevitische Religionslehre	AR	Japanisch	K
(nach den Grundsätzen des AABF)		Jüdische Religionslehre	HR
Arabisch	A	Katholische Religionslehre	KR
Arbeitslehre	AL	Kunst/Kunsterziehung ²⁾	KU
Arbeitslehre- Schwerpunkt Hauswirtschaft	AH	Kunst/Gestalten	KG
Arbeitslehre- Schwerpunkt Technik	AT	Kunstwissenschaft	KW
Arbeitslehre- Schwerpunkt Wirtschaft	AW	Kurzschrift	KS
Betreuung	BE	Lateinisch	L
Biologie	BI	Literaturwissenschaft	LI
Braille'sche Punkschrift	BN	Linguistik	LN
Chemie	CH	Malerei/Grafik/Gestaltung	MJ
Chinesisch	C	Maschinenschreiben	MS
Darstellen und Gestalten	DS	Mathematik	M
Design/Fotografie	DF	Mathematische Grundbildung	MG
Deutsch	D	Musik	MU
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	DZ	Naturwissenschaften	NW
Deutsche Gebärdensprache	DG	Natur- und Gesellschaftswissenschaften	NG
Englisch	E	Neugriechisch	Z
Erdkunde/Geographie ¹⁾	EK	Niederländisch	N
Evangelische Religionslehre	ER	Ohne Angabe	OA
Fachpraxis	FP	Orthodoxe Religionslehre	OR
Französisch	F	Pädagogik	PA
Gesamtunterricht	GU	Philosophie/Praktische Philosophie	PI
Geschichte	GE	Philosophie	PL
Geschichte/Politische Bildung	GP	Praktische Philosophie	PP
Gesellschaftswissenschaften	GW	Physik	PH
Gestaltung mit Kunst und Textilgestaltung	GS	Politik	PK
Griechisch ⁶⁾	G	Portugiesisch	O
Hauswirtschaft	HA	Psychologie	PS
Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit) ⁵⁾	EL	Rechtswissenschaft ³⁾	RW
Hauswirtschaftswissenschaft	HW	Religionslehre der mennonitischen Brüdergemeinden in NRW (Lehrerlaubnis)	MB
Hebräisch ⁸⁾	H	Russisch	R
Herkunftssprache –Albanisch	LM	Sachunterricht	SU
Herkunftssprache –Arabisch	AM	Sonderpädagogik	SN
Herkunftssprache –Bosnisch	BM	Sonstige Sprachen	SR
Herkunftssprache –Bulgarisch	VM	Sozialpädagogik	SO
Herkunftssprache –Farsi	QM	Sozialpflege	SF
Herkunftssprache –Italienisch	IM	Sozialwesen	SI
Herkunftssprache –Koreanisch	YM	Sozialwissenschaften ⁴⁾	SW
Herkunftssprache –Kroatisch	CM	Sozial- und Erziehungswissenschaft	SE
Herkunftssprache –Kurdische Sprachen (Sorani, Komanci, Zaza)	ZM	Spanisch	S
Herkunftssprache –Mazedonisch	MM	Sprachliche Grundbildung	SB
Herkunftssprache –Neugriechisch	GM	Sport	SP
Herkunftssprache –Niederländisch	NM	Syrisch-orthodoxe Religionslehre	YR
Herkunftssprache –Polnisch	PM	Technik	TC
Herkunftssprache –Portugiesisch	OM	Technisches Werken	WT
Herkunftssprache –Rumänisch	UM	Technologie (einschl. Fachkunde)	TE
Herkunftssprache –Russisch	RM	Textilgestaltung	TX
Herkunftssprache –Serbisch	EM	Türkisch	T
Herkunftssprache –Sonstige	XM	Unterweisung	UW
Herkunftssprache –Spanisch	SM	Werken/Musisches Werken	W
Herkunftssprache –Türkisch	TM	Wirtschaft-Politik	WK
Informatik	IF	Wirtschaftslehre/Politik	WP
Ingenieurwissenschaften & Ingenieurtechnik	IG	Wirtschafts- und Arbeitslehre/	WW
Islamische Religionslehre	IL	Wirtschaftswissenschaften	
Islamkunde	IR	Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen ⁷⁾	ZB

¹⁾ auch Geologie; ²⁾ auch Kunstgeschichte; ³⁾ auch Staatswissenschaft; ⁴⁾ auch Soziologie, auch Sozialpolitik; ⁵⁾ auch Zertifikatskurs „Ernährungslehre“ für die Sekundarstufe II; ⁶⁾ Es handelt sich hier um Altgriechisch; ⁷⁾ Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in einer Fremdsprache zu unterrichten; ⁸⁾ Es handelt sich hier um Althebräisch.

Aus-/Fortbildungsfach und Fachrichtung - Art der Qualifikation

Art der Qualifikation	ASD-Schlüssel
Erworben durch LABG/OVP bzw. Laufbahnverordnung	1
Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs)	2
Mehrjähriger Unterricht ohne Lehramtsprüfung oder Unterrichtserlaubnis	3
Sonstige	9

Hinweis:

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben gezeigt, dass bei konfessionellem Unterricht oft Lehrkräfte eingetragen sind, bei denen kein entsprechendes konfessionelles Aus-/Fortbildungsfach vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass im Beleg für die Lehrerdaten nicht nur die durch LABG, OVP bzw. Laufbahnverordnungen erworbenen Aus-/Fortbildungsfächer einzutragen sind, sondern auch solche, die durch Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs), mehrjährige Unterrichtspraxis oder sonstige Qualifikation erworben wurden (mit den entsprechenden Qualifikationsarten).

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/ Mehr-/Minderleistungen

Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen, sowie Pflichtstundenermäßigungen aus persönlichen oder schulorganisatorischen Gründen.

Um Ihnen die Zuordnung zu erleichtern sind die Schulaufsichtsbehörden gebeten worden, in ihren Genehmigungsbescheiden die entsprechende ASD-Verschlüsselungsnummer anzugeben. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/Anrechnungsstunden	ASD Schlüssel
<ul style="list-style-type: none"> – im Grundbedarf (kein gesonderter Ausgleichsbedarf) – Ausgleichsbedarf (nur mit Anerkennung durch die Schulaufsicht) – Finanziert aus Zeitbudget (nur Ausgleichsbedarf) – Finanziert aus Rundungsgewinnen (nur Ausgleichsbedarf) – Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird – Sonstiges 	
Ausgleichsbedarf	
Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird	950
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Rundungsgewinnen finanziert ist	885
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus wechselnden Ausgleichs- und Mehrbedarfe finanziert ist	750
Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Zeitbudget finanziert ist	820
Wechselnde Ausgleichs- und Mehrbedarfe: Curriculumentwicklung/ Zentrale Prüfungen	730
Beratung	
Beratungsaufgaben in der Sek I	540
Laufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe	550
Sport sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport	645
SV-Verbindungslehrer/-in, Beratungslehrer/-in	530
Besondere Fördermaßnahmen	
Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche	735
Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler	850
Ganztag	
Aufsicht im Bereich Ganztag und Übermittagbetreuung (halbe Anrechnung)	965
Pädagogische Tätigkeiten im Bereich Ganztag und Übermittagbetreuung	960
Ausbildung und Beruf	
Koordinations- und Beratungsaufgaben im Landesvorhaben KAOA einschl. STAR	590
Zusätzliche Berufsorientierungsprojekte	860
Übergangsbegleitung im Rahmen des Langzeitpraktikums im Ausbildungskonsens KAOA einschl. STAR	985
Lehrerausbildung	
Erfahrene Lehrkraft: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst	340
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Eignungs- und Orientierungspraktikum)	625
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Praxissemester)	665
Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Vorbereitungsdienst, OBAS, VOBASOF, Pädagogische Einführung in den Schuldienst)	605
Lehrkraft in Ausbildung: Schulpraktische Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Ausbildung (§ 7 VOBASOF)	630
Tätigkeit im Programm Lehrkräfte Plus: Entlastung für die Betreuung von Teilnehmern/-innen	766
Tätigkeit als Schulische/-r Mentor/-in: Praxissemester	765
Schulische Ausbildungstätigkeit VOBASOF (qualifizierte Fachkraft, § 11 VOBASOF)	620
Schulische Ausbildungstätigkeit OBAS (§ 11 Abs. 5 i. V. mit § 9 Abs. 2)	330
Tätigkeit als Schulische/-r Ausbildungsbeauftragte/-r OVP	900
Seiteneinstieg: Entlastung für berufsbegleitende Ausbildung für Fachhochschulabsolventen/-innen	315
Seiteneinstieg: Entlastung für berufsbegleitende Ausbildung für Universitätsabsolventen/-innen OBAS	310
Seiteneinstieg: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst	320
Teilnahme am Landesprogramm Internationale Lehrkräfte fördern (ILF): Entlastung für Qualifizierung	326
Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme: Einführung in die Grundschuldidaktik	325
Werkstattlehrer/-in: Praktisch-pädagogische Einführung	321
Personalvertretung	
Personalratstätigkeit	610
Schwerbehindertenvertretung	615
Sonstige Tätigkeiten	
Archivpädagogik	740
Auslandstätigkeit (Landesprogrammlehrkraft im Ausland)	655
Beratung, Teamabsprachen, Unterrichtsvorbereitung für Gemeinsames Lernen	600

noch Sonstige Tätigkeiten	
Bildungspolitische Sonderaufgaben	745
Digitalisierungsbeauftragte/-r	937
Externen-, Änderungs- und Feststellungsprüfungen	880
Fachberatung Schulaufsicht	640
Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz	635
Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschultheater	875
LOGINEO: Anrechnungsstunde zur Betreuung und Pflege	936
Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren	650
Projekt: Abitur-Online	815
Schulleitungspauschale	510
Schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs	520
Unterrichtsausfallstatistik	915
Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen	500
Wochenstunden von Lehrkräften, die nicht verplant sind	945
Zukunftsschulen NRW – Anrechnungsstunden für Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit	525
Sonstige nichtunterrichtliche Tätigkeiten	970
Weiteres Personal	
Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft	930
Schulpsychologischer Dienst	955
Schulverwaltungsassistenz	935

Verwendungshinweise:

Ad) 325

Bei der „Einführung in die Grundschuldidaktik“ handelt es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte, die aufgrund des Erlasses „Einstellung in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule/Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 13.09.2017 an Grundschulen tätig werden. Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von Unterrichtsverpflichtungen freizustellen. Die nichtunterrichtliche Tätigkeit dient der Ausweisung dieser Freistellung.

Ad) 330

Für die Ausbildungsarbeit für jede Lehrkraft in Ausbildung (mit dem Ermäßigungsgrund ,310'; Seiteneinstieg: Berufsbegleitende Ausbildung für Universitätsabsolventen/innen OBAS) erhält die Schule insgesamt zwei Entlastungsstunden mit dem Grund ,330'.

Ad) 340

Für die Ausbildungsarbeit für jede Lehrkraft in Ausbildung (mit dem Ermäßigungsgrund ,320' Seiteneinstieg: Pädagogische Einführung) erhält die Schule insgesamt eine Entlastungsstunde mit dem Grund ,340'.

Ad) 500

Unter diesem Schlüssel ist auch die Entlastungsstunde für die Leitung einer Fachgruppe für den Herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 10-32 Nr. 70) zu erfassen.

Ad) 510

Schulleitungspauschale einschl. Erhöhung um 1 Stunde zur Vorbereitung auf die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule (insbesondere Teilnahme an Fortbildungen). Die Schulleitungspauschale darf ausschließlich für das auf Grundstellen geführte Lehrpersonal eingetragen werden, nicht jedoch das vom Schulträger bereitgestellte sonstige Personal!

Ad) 520

auch: Inklusionskoordination und Inklusionsfachberatung an allgemeinbildenden

Ad) 590

Für die mit der Koordination der beruflichen Orientierung beauftragten Personen, vornehmlich StuBos, im Rahmen der Landesinitiativen „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ des Ausbildungskonsenses NRW (Stellenanteile aus Eckdatenerlass) einschließlich „Schule trifft Arbeitswelt (STAR)“.

Ad) 600

Bitte beachten Sie, dass lediglich die Beratung, Teamabsprachen und Vorbereitung des gemeinsamen Unterrichts, nicht jedoch dessen Durchführung oder Teilabordnungen an andere Schulen einzutragen sind! Bitte berücksichtigen Sie bei gemeinsam erteiltem Unterricht bzw. Teamteaching auch die entsprechenden Hinweise in den Eintragungshilfen.

Ad) 610

Tragen Sie Ermäßigungsstunden für Personalratstätigkeit nur in dem Umfang ein, wie er von der Bezirksregierung zur Refinanzierung anerkannt wurde.

Ad) 620

Die Lehrkraft ist gemäß § 11 Abs. 1 VOBASOF im Umfang von zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

Ad) 630

Für die Ausbildung stehen gemäß § 10 Abs. 1 VOBASOF durchschnittlich 5 Wochenstunden zur Verfügung.

Ad) 635

Zu verwenden für gewährte Anrechnungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung zur Fort- und Weiterbildung nach BASS 20-22 Nr. 8. Dies gilt für die Teilnahme als auch für die Moderation.

Auch zu verwenden für die Freistellung von Medienberaterinnen und Medienberatern vom Unterricht (BASS 12-21 Nr. 19).

Ad) 665

Für die Aufgaben, die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementeerlass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 765

Für die Aufgaben, die Schulen im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Schulen je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementeerlass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 860

Hier nur Ermäßigungsstunden für zusätzliche nichtunterrichtliche Projekte/Maßnahmen der beruflichen Orientierung eintragen, die ausschließlich aus Stellenanteilen von Rundungsgewinnen entlastet werden und nicht aus den Entlastungsstunden von KAoA (einschließlich STAR).

Ad) 900

Gemäß § 11 Abs. 6 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) erhält jede Schule von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts insgesamt zwei Anrechnungsstunden für Ausbildungszwecke. Diese Anrechnungsstunden können den Ausbildungsbeauftragten OVP, aber auch anderen **Mentorinnen und** Mentoren zugeordnet werden.

Ad) 930

Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, welche durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden, sollen in der Unterrichtsverteilung (UVD) mit dem Fächerschlüssel ZF (zusätzliche Förderung) erfasst werden. Auch die Fördermaßnahmen für die Sekundarstufe I und II sollen in der Unterrichtsverteilung (UVD) erfasst werden. Die notwendige Zeit für Vor- und Nachbereitung wird über die nichtunterrichtliche Tätigkeit 930 eingetragen.

„Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ sollen nach RdErl. v. 08.06.2018 - BASS 21-13 Nr. 10 in der Schuleingangsphase tätig sein.

Ad) 950

Flexible Mittel werden i. d. R. zur Finanzierung von Vertretungsunterricht eingesetzt. In besonderen Fällen kann aus Flexiblen Mitteln allerdings auch ein Ausgleichsbedarf (z. B. Lehrerfortbildung, wechselnde Integrationsmaßnahmen, Hausunterricht) finanziert werden. Sofern sich die finanzierten Maßnahmen nicht in der UVD als Unterricht niederschlagen, sind die Stunden bei der entlasteten Lehrkraft hier einzutragen.

Ad) 965

Die Aufsicht im Bereich Ganztage und Übermittagsbetreuung wird hälftig als nichtunterrichtliche Tätigkeit in der LID eingetragen (1 Stunde Aufsicht = 0,5 Anrechnungsstunden mit Grund 965).

Ad) 970

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht!

Unter diesem Schlüssel sind auch Beratungstätigkeiten für sonderpädagogische Förderung von Lehrkräften mit Förderschullehramt an allgemeinbildende Schulen innerhalb eines Kompetenzzentrums und Stellenanteile zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion zu verbuchen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen	
Ansparphase, Phase mit erhöhter Arbeitszeit „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	100
Mehrarbeit (angeordnet und regelmäßig)	110
Mehrleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Aufrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	150
Überschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	160
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19	165
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	170

Verwendungshinweise:

Ad) 100

Eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ist die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher "Jahresfreistellung", häufig "Sabbatjahr" genannt). Haushaltsrechtlich werden die betroffenen Lehrkräfte mit einem reduzierten Vergütungs- bzw. Besoldungsumfang geführt. In der LID muss unter "Pflichtstundensoll" der reduzierte Umfang eingetragen werden. In der "Ansparphase" bzw. "Phase mit erhöhter Arbeitszeit" muss die Differenz aus tatsächlicher Arbeitszeit und reduziertem "Pflichtstundensoll" als "Mehrleistung" über den Grund 100 ausgewiesen werden.

Ad) 160

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 170

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermächtigungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermächtigungen	
Abwesend wegen Beschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	250
Abwesend wegen Teilbeschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	255
Beurlaubung (auch Elternzeit), Rückkehr im Laufe des Schuljahres	230
Ermäßigungs-/Freistellungsphase „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	290
Langfristige Erkrankung	240
Pflichtstundenermächtigung aus Altersgründen	200
Pflichtstundenermächtigung wegen Schwerbehinderung (Regelanrechnung)	210
Pflichtstundenermächtigung wegen Schwerbehinderung (Erhöhung auf Antrag)	220
Rückgabe vorgeleisteter Stunden wegen Nichtinanspruchnahme von Altersteilzeit	270
Rückgabe Vorgriffsstunden	275
Sonstige Ermäßigungen aus besonderen persönlichen Gründen	300
Wiedereingliederungsmaßnahme	260
Minderleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Abrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	350
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	360
<u>Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19</u>	365
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	370

Verwendungshinweise:

Ad) 200

Die Eintragung des Grundes ist für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr im Umfang von max. 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr im Umfang von max. 3 Stunden zulässig. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr sind max. 0,5 Stunden und ab dem 61. Lebensjahr zwischen 1,5 und 2 Stunden eintragbar. Die Verwendung des Schlüssels ist für Lehrkräfte vor Vollendung des 55. Lebensjahres sowie für verbeamtete Lehrkräfte in Altersteilzeit nicht zulässig!

Ad) 210

Der Grund darf bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Umfang von max. 4 Stunden, bei teilzeitbeschäftigten im Umfang von max. 3 Stunden eingetragen werden.

Ad) 230

Nur Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres für eine Arbeitsleistung wieder zur Verfügung stehen. Über das gesamte Schuljahr beurlaubte Lehrkräfte (auch Elternzeit) sind nicht in der LID zu erfassen.

Ad) 240

Lehrkräfte, die bei der Unterrichtsplanung der Schule nicht berücksichtigt sind und somit auch nicht in der UVD eingetragen werden. Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 250

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 255

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die aufgrund des Teilbeschäftigungsverbots nicht erteilten Stunden sind über diese Minderleistung zu erfassen.

Ad) 260

Das Pflichtstundensoll der Lehrkräfte bei Wiedereingliederungsmaßnahmen bleibt unverändert. Die für eine Arbeitsleistung nicht zur Verfügung stehenden Stunden sind als Ermäßigung hier einzutragen. Demgegenüber werden Lehrkräfte mit Teildienstfähigkeit wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. D. h. das Pflichtstundensoll wird mit reduziertem Umfang eingetragen, so dass keine gesonderte Stundenermächtigung erfolgt.

Ad) 290

Lehrkräfte, die sich in der "Ermäßigungs-" bzw. "Freistellungsphase" der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden, sind in der LID einzutragen. Als "Pflichtstundensoll" muss die haushaltsrechtlich relevante Stundenzahl erfasst werden. Über die "Minderleistung" 290 ist das Pflichtstundensoll zu ermäßigen, sodass sich die tatsächliche Arbeitszeit ergibt.

Ad) 300

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht.

Ad) 360

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 365

~~Nicht zu verwenden, wenn eine Erkrankung vorliegt. Die Minderleistung ist einzutragen, wenn eine Lehrkraft aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise freigestellt ist (z.B. bei einer Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Präsenzunterricht bei Vorlage eines ärztlichen Attests).~~

Ad) 370

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unterrichtsfach

Unterrichtsfach

Achten Sie bitte ganz besonders darauf, dass für alle Unterrichtsfächer nur die angegebenen Verschlüsselungen eingetragen werden. Abweichende Abkürzungen führen zu falschen Ergebnissen. Nicht aufgeführte Unterrichtsfächer sind den aufgeführten Abkürzungen zuzuordnen. ¹⁾

1. Unterrichtsfächer der Primar und Sekundarstufe

Alevitische Religionslehre nach den Grundsätzen des AABF (nicht SIII)	= AR	Jüdische Religionslehre	= HR
Arbeitslehre - Integration Hauswirtschaft, Technik, Wirtschaft ⁸⁾	= AL	Katholische Religionslehre	= KR
Arbeitslehre (nur Regelunterricht) ⁸⁾		Katholische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= KN
- Schwerpunkt Hauswirtschaft ⁸⁾	= AH	Kunst	= KU
- Schwerpunkt Technik ⁸⁾	= AT	Lateinisch (siehe Nr. 3)	= L
- Schwerpunkt Wirtschaft ⁸⁾	= AW	Mathematik	= M
Arbeitslehre (nur Wahlpflichtunterricht) ⁸⁾		Musik	= MU
- Technik/Wirtschaft ⁸⁾	= AX	Naturwissenschaften - Integration Physik,	= NW
- Hauswirtschaft/Wirtschaft ⁸⁾	= AY	Chemie, Biologie (nur SI)	
Astronomie (s. Physik)	--	Neugriechisch (siehe Nr. 3)	= Z
Berufsvorbereitung	= BV	Niederländisch (siehe Nr. 3)	= N
Biologie	= BI	Orthodoxe Religionslehre	= OR
Chemie	= CH	Philosophie (nur SIII)	= PL
Chinesisch (siehe Nr. 3)	= C	Physik	= PH
Darstellen und Gestalten	= DS	Politik (nur SI) ⁸⁾	= PK
Deutsch	= D	Portugiesisch (siehe Nr. 3)	= O
Englisch	= E	Praktische Philosophie	= PP
Erdkunde/Geographie	= EK	Psychologie (nur SIII)	= PS
Ernährungslehre (nur SIII)	= EL	Religionsunterricht der mennonitischen	= MB
Erziehungswissenschaft (nur SII)	= PA	Brüdergemeinden in NRW	
Evangelische Religionslehre	= ER	Russisch (siehe Nr. 3)	= R
Evangelische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= EN	Sachunterricht	= SU
Fächer für genehmigte Schulversuche, die hier nicht aufgeführt sind / Sonstiges Fach ¹⁾	= VF	Spanisch (siehe Nr. 3)	= S
Fächerübergreifender Unterricht (Sprache/ Sachunterricht/Mathematik/Förderunterricht)	= UU	Sport ²⁾	= SP
Förderunterricht	= FU	sonstige Sprachen	= SR
Französisch (siehe Nr. 3)	= F	Sozialwissenschaften (nur SIII)	= SW
Geschichte	= GE	Sozialwissenschaften/Wirtschaft (nur SII)	= SZ
Gesellschaftslehre (Integration: Erdkunde, Geschichte, Politik ⁸⁾ bzw. Wirtschaft-Politik)	= GL	Syrisch-orthodoxe Religionslehre	= YR
Griechisch (siehe Nr. 3) ⁷⁾	= G	Technik	= TC
Grundkurs in Literatur ³⁾ (Art der Gruppe = "71")	= LI	Textilgestaltung	= TX
Hauswirtschaft (nur SI)	= HW	Türkisch (als herkunftssprachlicher Unterricht = TM;	= T
Hebräisch (siehe Nr.3) ⁹⁾	= H	Unterricht in Türkisch in der Herkunftssprache anstelle	
Informatik	= IF	einer Pflichtfremdsprache = TH) (siehe Nr. 3)	
Instrumentalpraktischer Grundkurs ³⁾	= IN	Unterweisung (nur einzutragen bei Werkstattlehrern)	= UW
Islamischer Religionsunterricht	= IL	Vokalpraktischer Grundkurs ³⁾	= VO
Italienisch (siehe Nr. 3)	= I	Wirtschaft und Arbeitswelt	= WA
Japanisch (siehe Nr. 3)	= K	(nur Wahlpflichtunterricht) - Wirtschaft,	
		Hauswirtschaft und Technik	
		Wirtschaftslehre (nur SI) ⁸⁾	= WW
		Wirtschaft-Politik (nur SI)	= WP
		Zusätzliche Förderung ³⁾	= ZF

2. Individuelles Lernen in der Sekundarstufe I (Lernzeiten, Segel-Stunden, etc.)

(zu verwenden, wenn kein reguläres Unterrichtsfach zugeordnet werden kann, z.B. wenn mehrere Fächer beteiligt sind)

Individuelles Lernen (dem Kernstundenkontingent entnommen) ⁴⁾	= IK
Individuelles Lernen (Ergänzungsstunden, Ganztags- und Betreuungsangebote) ⁵⁾	= IE

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)**Unterrichtsfach, Fortsetzung****Unterrichtsfach****3. Beginn des Sprachunterrichtes bei zweiter oder dritter Fremdsprache**

Der Sprachbeginn wird bei den regulären zweiten oder dritten Fremdsprachen erfasst. Die Jahrgangsstufe, in dem die Klasse oder Gruppe in der Sekundarstufe mit dem Sprachunterricht begonnen hat, ist dem Fächerschlüssel anzuhängen.

zum Beispiel *Französisch*

Regulärer Beginn in Jahrgang 5	=	F5
Regulärer Beginn in Jahrgang 6	=	F6
Regulärer Beginn in Jahrgang 7	=	F7
Regulärer Beginn in Jahrgang 8	=	F8
Regulärer Beginn in Jahrgang 9	=	F9
Regulärer Beginn in Jahrgang EF	=	F0
Angebot außerhalb des regulären Fachunterrichts	=	FQ

4. Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht) in Primar- und Sekundarstufe

(herkunftssprachlicher Unterricht darf nur als Gruppenunterricht mit der Art der Gruppe "84" eingetragen werden.)

Sofern außerhalb des Rahmens der verbindlichen Stundentafeln Unterricht in der Herkunftssprache gem. RdErl. d. MSB vom 20.09.2021 (BASS 13-61 Nr. 2) erteilt wird, sind zu verwenden:

Albanisch	=	LM	Koreanisch	=	YM	Portugiesisch	=	OM
Arabisch	=	AM	Kroatisch	=	CM	Rumänisch	=	UM
Bosnisch	=	BM	Kurdische Sprachen	=	ZM	Russisch	=	RM
Bulgarisch	=	VM	(Sorani, Komanci; Zaza)			Serbisch	=	EM
Farsi	=	QM	Mazedonisch	=	MM	Sonstige Sprache	=	XM
Neugriechisch	=	GM	Niederländisch	=	NM	Spanisch	=	SM
Italienisch	=	IM	Polnisch	=	PM	Türkisch	=	TM

5. Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache oder eines Wahlpflichtfaches in der Sekundarstufe I (darf nur in den Jahrgängen 5 – 10 als Gruppenunterricht mit Art der Gruppe „56“ eingetragen werden)

Albanisch	=	LH	Koreanisch	=	YH	Portugiesisch	=	OH
Arabisch	=	RH	Kroatisch	=	HH	Rumänisch	=	DH
Bosnisch	=	BH	Kurdische Sprachen	=	ZH	Russisch	=	UH
Bulgarisch	=	VH	(Sorani, Komanci, Zaza)			Serbisch	=	EH
Farsi	=	QH	Mazedonisch	=	MH	Sonstige Sprache	=	XH
Neugriechisch	=	GH	Niederländisch	=	JH	Spanisch	=	SH
Italienisch	=	IH	Polnisch	=	NH	Türkisch	=	TH

5. Als Unterrichtsfach sind auch zulässig:

Hausunterricht	=	HU
Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerhalb des regulären Fächerkanons ⁶⁾	=	SG

6. Sonstige Bemerkungen

Verkehrserziehung/Mofakurs: Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung versteht sich – sofern nicht in den Lehrplänen verankert – als Querschnittsaufgabe aller Fachbereiche und kann in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Projekten, umgesetzt werden (vgl. RdErl. des MSB v. 14.12.2009). Mofakurse für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 sind Teil der Verkehrserziehung und entsprechend einzutragen.

Sexualerziehung/Begegnung mit Sprachen: Sexualerziehung und Begegnung mit Sprachen sind Bestandteile der Gesamtunterrichtszeit und mit einem der aufgeführten Fächerschlüssel einzutragen.

- Der gesamte Unterricht ist nach Möglichkeit den aufgeführten Fächern zuzuordnen. Ist dies nicht möglich, ist der Schlüssel "VF" (= „genehmigter Versuch“ bzw. „Sonstiges Fach“) zu verwenden.
- Soweit es in Ausnahmefällen für notwendig gehalten wird, einen nach Geschlechtern getrennten Unterrichtsbedarf hervorzuheben, wird Sport für Jungen mit S3 und Sport für Mädchen mit S4 verschlüsselt.
- Nur in den Jahrgangsstufen Q1 und Q2 zulässig.

Blatt: 2 von 3

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

- 3) Nur zu verwenden bei Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, welche durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden. Nach RdErl. v. 08.06.2018 - BASS 21-13 Nr. 10 ist die zusätzliche Förderung für die Schuleingangsphase vorgesehen.
- 4) Hierunter fällt individuelles Lernen, das dem Kontingent der Unterrichtsfächer der Stundentafel entnommen wird (Kernstunden). Diesem Unterricht liegt der schulinterne Lehrplan des jeweiligen Unterrichtsfaches zugrunde.
- 5) Hierunter fällt individuelles Lernen, das entweder aus dem Kontingent der Ergänzungsstunden der Stundentafel oder aus dem Bereich des Ganztags- und Betreuungsangebots an Ganztagschulen stammt. Diese Arbeits- und Übungsstunden dienen der verstärkten individuellen Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler.
- 6) „SG“ muss bei einer sonderpädagogischen Förderung außerhalb des Fächerkanons der allgemeinen Schule eingetragen werden, wenn es sich um eine längerfristige (sonder-)pädagogische Maßnahme handelt, die additiv zur Stundentafel der besuchten Klasse durchgeführt wird. Beispiele sind: spezielle Lehrgänge, gezielte Einzelfördermaßnahmen, etc. Im Gegensatz dazu werden entsprechende Maßnahmen, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung parallel zur Stundentafel der besuchten Klasse stattfinden, nicht gesondert als sonderpädagogische Förderung mit dem Merkmal „SG“ ausgewiesen, da sie nicht Stundentafel erhöhend wirken. Parallel zum regulären Unterricht stattfindende sonderpädagogische Maßnahmen sind als zusätzliche Unterrichtseinheiten mit dem jeweiligen Unterrichtsfach und nicht mit „SG“ einzutragen. Im Rahmen einer inneren Differenzierung stattfindende sonderpädagogische Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in den entsprechenden Unterrichtseinheiten über Teamteaching-Folgezeilen abzubilden.
- 7) Es handelt sich hier um Altgriechisch.
- 8) Auslaufend zulässig bis zum 31.07.2025. Die betroffenen Fächer sind noch zulässig für Jahrgänge 09 und 10.
- 9) Es handelt sich hier um Althebräisch. Bitte verwenden Sie ggf. für Neuhebräisch das Fach „Sonstige Sprachen“ (SR).

Blatt: 3 von 3

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Art der Gruppe

Art der Gruppe				
Art der Gruppe	Schlüssel	Kurzbezeichnung der Klasse	Fach	Teilnehmende Schüler
Unterricht im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I				
UNTERRICHT IN DER STAMMKLASSE/KLASSENVERBAND	keine Eintragung	1E, 2E, 03 - 10, JU mit Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	keine Eintragung
BILDUNG KLEINER GRUPPEN/SONSTIGE GRUPPIERUNGEN/PFLICHTUNTERRICHT FÜR TEILE VON KLASSEN	00	E1, E2, E3, 03 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung
FACHLEISTUNGSEBENE, Binnendifferenzierung und äußere Fachleistungsdifferenzierung				
- Grundebene (Binnendifferenzierung) Grundkurs (äußere Differenzierung)	01	07 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung
- Erweiterungsebene (Binnendiff.) Erweiterungskurs (äußere Diff.)	02			
UNTERRICHT IN DER HERKUNFTSSPRACHE anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache gem. § 5 Abs. 1 APO-SI	56	06 - 10 ohne Parallelität	BH, DH, EH, GH, HH, IH, JH, QH, LH, MH, NH, OH, RH, SH, TH, UH, VH, XH, YH, ZH	
FÖRDERUNTERRICHT				
- im Klassenverband	Keine Eintragung	1E, 2E, JU mit Parallelität	FU, ZF	keine Eintragung
		03 - 10 mit Parallelität	FU	
- Fachbezogener Förderunterricht (mit Angabe des entsprechenden Faches)	04	E1, E2, E3, 03 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung
- Fachunabhängiger Förderunterricht	05		IE, VF	
WAHLPFLICHTUNTERRICHT	10	07 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	
Unterricht in der Sekundarstufe II gem. APO-GOST B				
JAHRGANGSSTUFE EF				
- Grundkurs	71	EF ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung (gesamt und weiblich)
- Vertiefungsfach gem. § 8 Abs. 4 Satz 3 APO-GOST B	77			
JAHRGANGSSTUFE Q1 – Q2				
- Grundkurs gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 APO-GOST B	71	Q1, Q2 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung (gesamt und weiblich)
- Leistungskurs gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 APO-GOST B	72		GE, SW, SZ	
- Zusatzkurs gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2, 3 u. 4 APO-GOST B	76			
- Vertiefungsfach gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 APO-GOST B	77		siehe Unterrichtsfächer	
- Projektkurs gem. § 11 Abs. 8 APO-GOST B	78		siehe Unterrichtsf., Referenzfach gem. § 11 Abs. 8 APO-GOST B	

Noch: **Art der Gruppe**

Art der Gruppe					
Art der Gruppe	Schlüssel	Kurzbezeichnung der Klasse	Fach	teilnehmende Schüler	
GANZTAGSBEREICH, ERGÄNZENDE ANGEBOTE, OFFENE GANZTAGSSCHULEN					
- Arbeits- bzw. Übungsstunde entsprechend §9 Abs. 2, 3 SchulG	33	E1 - E3, 03 – 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung	
- Arbeitsgemeinschaft Entsprechend §9 Abs. 2, 3 SchulG	36	E1 - E3, 03 – 10, 98 ohne Parallelität			
- Förderangebot Entsprechend §9 Abs. 2, 3 SchulG	37				
BESONDERE MAßNAHMEN / ZUSÄTZLICHE UNTERRICHTSVERANSTALTUNGEN					
- Sportförderunterricht	81	E1 – E3, 03 – 10, 98 ohne Parallelität	SP, S3, S4	Eintragung	
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)	82		D		
- Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)	84		AM, BM, CM, EM, GM, IM, QM, LM, MM, NM, OM, PM, RM, SM, TM, UM, VM, XM, YM, ZM		
- Förderung in der deutschen Sprache außerhalb von Sprachfördermaßnahmen gemäß Erlass 13-63 Nr. 3	85		D		
- Förderung neu zugewanderter Schülerin- nen und Schüler in Deutschfördergruppen (teilweise äußere und innere Differenzie- rung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.2 und 3.5.3)	89		E1 – E3, 03 – 10, 98 Alle ohne Parallelität		D
- Förderung neu zugewanderter Schülerin- nen und Schüler in Deutschförderklassen (vollständige äußere Differenzierung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)	90		E1 – E3, 03 – 10, 98 ohne Parallelität		siehe Unterrichtsfächer
- zusätzliche Unterrichtsveranstaltung (z. B. Schulchor)	99		alle ohne Parallelität		
Hausunterricht	keine Eintragung	98 ohne Parallelität	HU	Keine Eintragung	
Unterricht im Rahmen der Initiativen "Kein Abschluss ohne Anschluss" einschl. "Schule trifft Arbeitswelt"	94	08 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung <small>(angemeldete Schüler am Erhebungsstichtag)</small>	
Ergänzungsstunden ohne Benotung entsprechend § 3 Abs. 1, 3 sowie § 19 Abs. 3 Nr. 1 u. 3 APO-SI	96	05 - 10 ohne Parallelität	siehe Unterrichtsfächer	Eintragung	
Ergänzungsstunden mit Benotung entsprechend § 3 Abs. 1, 3 sowie § 19 Abs. 3 Nr. 2 u. 4 APO-SI	97				

Blatt: 2 von 2

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht

Grundsätzlich können alle nicht-sprachlichen Fächer bilingual unterrichtet werden. Bilingualer Unterricht ist nicht zulässig für Deutsch, Fremdsprachen, herkunftssprachlicher Unterricht und Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache. Bitte geben Sie zusätzlich die Art des bilingualen Unterrichts im Bildschirm „Schuldaten“ an.

Englisch	=	E	Neugriechisch	=	Z	Türkisch	=	T
Französisch	=	F	Niederländisch	=	N			
Italienisch	=	I	Spanisch	=	S			

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kurzbezeichnung der Klasse			
Zulässigkeitsbereich	Klasse bzw. Schuljahrgang	Jahrgang (Stufe), 1. und 2. Stelle	Parallelität 3. und 4. Stelle
Primarstufe	Schuleingangsphase (jahrgangsbezogen, 1tes Schulbesuchsjahr)	1E	jeweils A - Z
	Schuleingangsphase (jahrgangsbezogen, 2tes Schulbesuchsjahr)	2E	
	Jahrgangshomogene Klasse (außerhalb der Schuleingangsphase)	03, 04	
	Jahrgangsübergreifende Klasse	JU	
Sekundarstufe I	Jahrgangshomogene Klasse	05 bis 10	jeweils
	Jahrgangsübergreifende Klasse	JU	A - Z
Sekundarstufe II	(Regel-)Jahrgang	EF, Q1, Q2	ohne Eintrag

Hinweise zur Klassenbildung:

In der Schuleingangsphase ist bei jahrgangsbezogener Organisation als „Jahrgang der Klasse (Sp.410)“ die Bezeichnung „1E“ (= Schuleingangsphase, Klasse 1) bzw. „2E“ (= Schuleingangsphase, Klasse 2) zu verwenden. Für jahrgangsbezogen organisierte Klassen der Schuleingangsphase ist als Jahrgang der Teilklass (Sp. 440) das Schulbesuchsjahr (E1, E2 und E3) anzugeben. Gehören die Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur einem Schulbesuchsjahr an, ist dieser als Jahrgang der Teilklass (Sp.440) zu vermerken. Das Teilklassenmerkmal „TKM, (Sp.413)“ bleibt ohne Eintrag. Gehören die Schülerinnen und Schüler einer Klasse mehreren Schulbesuchsjahren an sind diese als Jahrgang der Teilklass (Sp.440) zu vermerken. Das Teilklassenmerkmal „TKM, (Sp.413)“ ist anzugeben.

Bei jahrgangsübergreifender Organisation ist als „Jahrgang der Klasse (Sp.410)“ der Schlüssel "JU" zu verwenden. Wird der Schlüssel "JU" verwendet, müssen mehrere Teilklassen mit unterschiedlichen Jahrgängen der Teilklass (Sp.440) vorliegen. Das Teilklassenmerkmal "TKM, (Sp.413)" ist anzugeben.

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben gezeigt, dass Grundschulen in der jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase häufig zu kleine Klassen (Schülerzahl kleiner als 13) oder zu große Klassen (Schülerzahl größer als 35) bilden. Auch der Nachweis unterschiedlicher Betreuungsformen innerhalb einer Klasse führte vermehrt zu fehlerhaften Eintragungen, da diese nicht – wie vorgesehen - als eigene Teilklassen nachgewiesen wurden. Hinweise zur Bildung von Klassen bzw. Teilklassen finden Sie in der Eintragungshilfe. Bei Problemen bei der Eintragung kontaktieren Sie bitte IT.NRW unter der Rufnummer 0211/9449 4368.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Teilklassenmerkmal	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Ohne Eintrag bzw. 01, 02,...99

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Klassenart			
Zulässigkeitsbereich	Klasse/Jahrgang der Klasse	Schlüssel	
Primarstufe	1E, 2E, 03, 04, JU	Regelklasse / -Jahrgang	RK
		Deutschförderklasse (gemäß BASS 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)*	SG
Sekundarstufe I	05 bis 10, JU	Regelklasse / -Jahrgang	RK
	05 bis 10, JU	Sprachförderklasse (gemäß Erlass 13-63 Nr. 3, Absatz 2.3)*	SG
Sekundarstufe II	EF, Q1, Q2	Regelklasse / -Jahrgang	RK

*) vollständige äußere Differenzierung bei der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Organisationsform		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Halbtagsunterricht	1
	Teilnahme am gebundenen Ganzttag	2
Nur Primarstufe	Teilnahme am offenen Ganzttag <i>nur für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb (auch bei Betreuung an anderer Schule)</i>	4

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Jahrgang der Teilklassse		
Zulässigkeitsbereich	Klasse bzw. Schuljahrgang	
Primarstufe	Schuleingangsphase, 1. Schulbesuchsjahr	E1
	Schuleingangsphase, 2. Schulbesuchsjahr	E2
	Schuleingangsphase, 3. Schulbesuchsjahr	E3
	(Regel-)Jahrgang	03, 04
Sekundarstufe I	(Regel-)Jahrgang	05 bis 10
Sekundarstufe II	(Regel-)Jahrgang	EF, Q1, Q2

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Förderschwerpunkt		Schlüssel	
Emotionale und soziale Entwicklung - EZ im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	EZ EZ		LB
Geistige Entwicklung	GB		
Hören und Kommunikation (Gehörlose) - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	GH GH GH		GB LB
Hören und Kommunikation (Schwerhörige) - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SG SG SG		GB LB
Körperliche und motorische Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	KB KB KB		GB LB
Lernen	LB		
Sehen (Blinde) - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	BL BL BL		GB LB
Sehen (Sehbehinderte) - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SH SH SH		GB LB
Sprache - SB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SB SB		LB
Ohne Förderschwerpunkt			leer

Hinweise:

Neben dem vorrangigen Förderschwerpunkt wird die mögliche Kombination mit den Förderschwerpunkten LB und GB erfragt. Ist der vorrangige Förderschwerpunkt bereits LB oder GB, sind keine weiteren Förderschwerpunkte einzutragen. Mit dieser Information wird dann auswertungsseitig unterschieden, ob ein zieldifferentes (Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) oder ein zielgleiches (Bildungsgänge der Allgemeinbildenden Schule) gemeinsames Lernen erfolgt.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung (§15 AO-SF)	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
<i>Alle Jahrgänge</i>	Ja Nein

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Reformpädagogik		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Primarstufe	Celestin Freinet	C
	Janusz Korczak (Pädagogik der Achtung)	J
	Montessori	M
	Peter Petersen / Jena Plan	P
	Sonstige	S
Sekundarstufe I und II	Janusz Korczak (Pädagogik der Achtung)	J
	Montessori	M
	Sonstige	S

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Nationalitätenschlüssel entsprechend denen der Seite 4

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Grundschulempfehlung			
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel		
Jhg. 05 i.V. mit der Herkunftsschulform („G“ /-art „11“)	Empfehlung	keine Empfehlung ¹⁾	leer
		Hauptschule	04XX
		Hauptschule – bedingt Realschule	0410
		Realschule	10XX
		Realschule – bedingt Gymnasium	1020
		Gymnasium	20XX

¹⁾ Nur gültig für Schüler/innen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GB) und „Lernen“ (LB) und Stufenwechsler der eigenen Schule.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Betreuung		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Primarstufe	keine Teilnahme an Ganztagsangeboten und/oder Übermittagbetreuung	0
	Übermittagbetreuung <i>Nur für Schülerinnen und Schüler in (Teil-) Klassen mit Halbtagsunterricht an Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	5
	ausschließlich Schule von acht bis eins <i>Nicht für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	8
	Schule von acht bis eins und Dreizehn Plus <i>Nicht für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	9
Sekundarstufe I	keine Teilnahme an Ganztagsangeboten und/oder Übermittagbetreuung	0
	ausschließlich Übermittagbetreuung	6
	Übermittagbetreuung und zusätzliches Ganztagsangebot	7

Hinweis: Die Betreuung (Spalte 970 ff.) wird als eigenständiges Merkmal auf Teilklassenebene erhoben. Fehlanzeigen sind anzuzeigen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Schulform	
Schlüssel	
Keine Schule bzw. kein Förderschulkindergarten (Einschulung)	ES
Berufskolleg	BK
Förderschule oder Klinikschule	S
Förderschulkindergarten (einschließlich frühkindliche Förderung)	SK
Freie Waldorfschule oder Hiberniaschule	FW
Gemeinschaftsschule	GM
Gesamtschule	GE
Grundschule (auch Primarstufe der Volksschule)	G
Gymnasium (auch Aufbaugymnasium)	GY
Hauptschule (auch Sekundarstufe I der Volksschule)	H
PRIMUS-Schule	PS
Realschule (auch Aufbaurealschule)	R
Sekundarschule	SE
Sonstige Schule bzw. keine Schule, auch aus dem Ausland zugezogene deutsche Schüler/-innen	XS
Ausländische Schüler/-innen , die aus dem Ausland zugewandert sind	AS

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Art			
Zulässigkeitsbereich		Schlüssel	
	in Kombination mit Herkunftsschulform ...		
Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr erstmals eine Schule besuchen	ES	Kinder, die bis zum Einschulungstichtag das 6. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 1 SchulG)	51
		Kinder, die nach dem Einschulungstichtag das 6. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 2 SchulG)	52
		Kinder, die in diesem Schuljahr erstmals eine Schule besuchen und im vergangenen Schuljahr aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wurden (§35 Abs.3 SchulG)	53
Schülerinnen und Schüler, die im Vorjahr bereits eine Schule bzw. einen Förderschulkindergarten besucht haben	BK, G, GE, GM, GY, H, R, S, SE, XS	Gleiche oder niedrigere Jahrgangsstufe wegen Nichtversetzung (§ 50 Abs. 5 SchulG)	00
	FW, G, GE, GM, GY, FW, H, R, PS, S, SE, XS	Gleiche Jahrgangsstufe wegen freiwilliger Wiederholung oder Rücktritts (§ 7 Abs. 5 AO-GS bzw. § 21 Abs. 4 APO-S I (auslaufend Abs. 3) und § 12 Abs.3 Satz1 APO-S I)	03
	FW, G, SO	Verbleib in der Schuleingangsphase	04
	BK, FW, G, GE, GM, GY, H, R, PS, S, SE, XS	Höhere Jahrgangsstufe durch Versetzung oder versetzungsanalogen Übergang innerhalb der Schulform (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SchulG, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 28 Abs. 1 APO-S I), Schulformaufstieg (§ 12 Abs.2 Satz 1 APO-S I) oder Wechsel zur Gesamtschule (§ 12 Abs. 4 APO-S I).	11
	FW, G, GE, GM, GY, H, R, PS, SE, XS	Höhere Jahrgangsstufe wegen Vorversetzung (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG).	12
	GY	Höhere Jahrgangsstufe in Verbindung mit einem Schulformabstieg (§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 13 Abs.6 APO-SI).	13
	SK	Kinder, die im abgelaufenen Schuljahr einen Förderschulkindergarten (einschließlich frühkindliche Förderung) besucht haben (§19 Abs. 10 SchulG)	19
	AS, XS	Schüler/-innen, die aus dem Ausland zugezogen sind	99

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Abgänge/Abschlüsse (SCD012)

Höchster bisher erworbener Abschluss der Schülerinnen und Schüler, die diese Schule am Ende des abgelaufenen Schuljahres verlassen haben (nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht)		
Abgang von der Schule aus Jahrgangsstufe	Zeugnis	Schlüssel
6 – 8 ¹⁾	Ohne Abschluss	A
9 ¹⁾	Ohne Abschluss	A ²⁾
	Erster Schulabschluss (ohne Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	B
	Erster Schulabschluss (mit Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	C
10	Ohne Abschluss (nur für kürzlich zugewanderte Seiteneinsteiger, die nicht aus Klasse 9 versetzt wurden)	A ³⁾
	Erster Schulabschluss (mit Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B) (ohne weiteren Abschluss im Jahrgang 10)	C
	Erweiterter Erster Schulabschluss	D
	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	F
	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Berechtigung zum Besuch der... gymnasialen Oberstufe (Einführungsphase) Qualifikationsphase I	G I
Bildungsbereich der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen (ziendifferent)		
6 – 9 ¹⁾	Ohne Abschluss	A
10	Ohne Abschluss (nur für kürzlich zugewanderte Seiteneinsteiger, die nicht aus Klasse 9 versetzt wurden)	A ³⁾
	Abschluss des ziendifferenten Bildungsgangs Lernen	V ⁴⁾
	Erster Schulabschluss (ohne Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B)	B
Bildungsbereich der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (ziendifferent)		
6 – 10 ¹⁾	Abschlusszeugnis im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung	M ⁵⁾

¹⁾ Zehnjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt

²⁾ Nur sachgerecht bei Nichtversetzung. Mit Versetzung in den Jg. 10 wird gem. § 40 APO-SI der **Erste Schulabschluss** erworben.

³⁾ Schülerinnen und Schüler, die den Abschlussjahrgang der Sek. I regulär durchlaufen haben, dabei aber keinen weiteren Schulabschluss erlangen konnten, sind wie zuvor mit dem höchsten bisher erworbenen Abschluss einzutragen.

⁴⁾ Abgangsart V nur zulässig in Kombination mit dem Schlüssel LB im Feld Förderschwerpunkt 1 oder Förderschwerpunkt 2

⁵⁾ Abgangsart M nur zulässig in Kombination mit dem Schlüssel GB im Feld Förderschwerpunkt 1 oder Förderschwerpunkt 2

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)